

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 26. Juni 2002

20. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 60. Verrechnung von Kommissionsgebühren (Barauslagen) für Wartezeiten
- 61. Ausfuhrerstattung Sektor Geflügelfleisch
- 62. Ausfuhrerstattung Sektor Eier

Nr. 60 Verrechnung von Kommissionsgebühren (Barauslagen) für Wartezeiten

im Zusammenhang mit Kontrollen betreffend Sondererstattungen, private Lagerhaltung und Intervention sowie außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen

Grundsätzlich erfolgen Kontrollen hinsichtlich der oben genannten Maßnahmen durch die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) gratis.

Werden der AMA anlässlich dieser Kontrolltätigkeit durch das Verschulden eines Beteiligten (etwa durch das Nichtvorführen der Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt) ein Mehraufwand herbeigeführt, so erfolgt **künftig eine Verrechnung dieses Mehraufwandes** (Wartezeiten des Kontrollorganes, die dem Beteiligten zuzurechnen sind) nach folgendem Berechnungsschema:

1) a) Kann mit der Kontrolle <u>nicht innerhalb einer Stunde</u> nach dem vereinbarten Zeitpunkt <u>begonnen</u> werden, so sind

EUR 34,22 für die 1. Stunde (rückwirkend) und

EUR 17,11 für jede begonnene weitere halbe Stunde

zu verrechnen.

b) Kann mit der Kontrolle <u>zunächst begonnen</u> werden und erfolgt danach eine <u>Unterbrechung</u> der Kontrolle, die dem Beteiligten zuzurechnen ist, so sind obige Stundensätze ab dem Zeitpunkt zu verrechnen, ab dem die Summe der Stehzeiten 1 Stunde beträgt.

Falls der Prüfer später als zum vereinbarten Zeitpunkt kommt, werden Stehzeiten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

2) Kann die Kontrolle aus Verschulden des Beteiligten zum vereinbarten Zeitpunkt <u>nicht</u> durchgeführt werden oder wird der <u>Kontrolltermin kurzfristig abgesagt</u>, so sind Kilometergeld und Wegekosten (nach obigem Stundensatz) zu verrechnen.

Diese Verlautbarung tritt mit 01. Juli 2002 in Kraft.

Wien, am 26. Juni 2002

In Vertretung des Vorstandes des GB III

Dipl.-Ing. Weihs eh

Nr. 61. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 61 Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **24. Juni 2002**

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger: Hühner:			
		weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
	0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
	0105 11 19	andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
		andere:			
	0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
	0105 11 99	andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
	0105 12 00	Truthühner	0105 12 00 9000	V04	1,70
ex	0105 19	andere:			
	0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000	V04	1,70
					€100 kg
ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der			
		Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: - von Hühnern:			
ex	0207 12	unzerteilt, gefroren:			
ex	0207 12 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber			
		und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel- knochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 10 9900	V01	40,00
				A24	40,00

Nr. 61. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex	0207 12 90	 gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen "Hühner 65 v.H.": Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind andere 	0207 12 90 9190	V01 A24	40,00 40,00
		 Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind andere 	0207 12 90 9990	V01 A24	40,00 40,00
ex	0207 14	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile: nicht entbeint:			
ex	0207 14 20	nicht entbeint: Hälften oder Viertel: von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter- schenkelknochen vollständig verknöchert sind andere	0207 14 20 9900		0,00
ex	0207 14 60	Schenkel und Teile davon: von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind andere	0207 14 60 9900		0,00
ex	0207 14 70	andere:			

Nr. 61. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

		Hälften oder Viertel, ohne Sterze: von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter- schenkelknochen vollständig verknöchert sind andere	0207 14 70 9190	0,00
		 Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere 	0207 14 70 9290	0,00
	0207 25	- von Truthühnern: unzerteilt, gefroren:		
	0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000	0,00
	0207 25 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000	0,00
ex	0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile:		
ex	0207 27 10			
		andere als Sterze nicht entbeint:	0207 27 10 9990	0,00
	0207 27 60	Schenkel und Teile davon: Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000	0,00
	0207 27 70	andere	0207 27 70 9000	0,00

Nr. 61. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

(*) <u>Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:</u>

- A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran;
- V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 62. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Nr. 62 Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab **24. Juni 2002**

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex	0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
		Bruteier (1):			
	0407 00 11	von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E07	1,70
	0407 00 19	andere	0407 00 19 9000	E07	0,80
					,
					€100 kg
	0407 00 30	andere	0407 00 30 9000	E01	7,00
				E03	20,00
				E08	3,50
	0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			
		Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit			
		Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
		- Eigelb:			
ex	0408 11	getrocknet:			
ex	0408 11 80	anderes:			
		genießbar	0408 11 80 9100	E04	10,00
ex	0408 19	anderes:			
	0.400.40.04	anderes:			
ex	0408 19 81	flüssig:	0.400.40.01.04.00	F0.4	~ 00
	0.400.40.00	genießbar	0408 19 81 9100	E04	5,00
ex	0408 19 89	anderes, auch gefroren:	0.400.40.00.04.00	704	7 00
		genießbar	0408 19 89 9100	E04	5,00

Nr. 62. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

		- anderes:			
ex 4	408 91	getrocknet			
ex 0	0408 91 80	anderes:			
		genießbar	0408 91 80 9100	E06	33,00
ex 0	0408 99	anderes:			
ex 0	0408 99 80	anderes:			
		genießbar	0408 99 80 9100	E04	8,00

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten;
- E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland;
- E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Litauen;
- E07 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland und Litauen;
- E08 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen und der unter E01 und E03 genannten Bestimmungsländer.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABI. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck